

Geschäftsbesorgungsvertrag

zwischen der

Gemeinde Großpösna
Im Rittergut 1
04463 Großpösna

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Gabriela Lantsch

im Folgenden Gemeinde

und der

Dorf- und Seenentwicklungsgesellschaft Großpösna mbH
Im Rittergut 2
04463 Großpösna

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Daniel Strobel

im Folgenden DSG

Präambel

Gemäß §2 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Dorf- und Seenentwicklungsgesellschaft Großpösna mbH (URNr.617/18 B) ist u.a. ein Zweck der Gesellschaft die Entwicklung, Realisierung und Unterhaltung der Infrastruktur am Störmthaler See mit dem dazu notwendigen Flächenmanagement sowie die Bewirtschaftung von Flächen am Störmthaler See. Flächeneigentümer am Störmthaler See sind die LMBV, die Gemeinde und die DSG. Im Rahmen des Vertrages über die vorzeitige Folgenutzung des Störmthaler Sees einschließlich zugehöriger Böschungsbereiche und Zugangswege zwischen der Gemeinde und der LMBV vom 23.04.2014 und des Vertrages über die vorzeitige Folgenutzung des Störmthaler Sees zum Befahren der gekennzeichneten Seefläche mit motorbetriebenen Booten u.a. Wasserfahrzeugen zwischen der Gemeinde und der LMBV vom 23.02.2015/03.03.2015 wurden der Gemeinde Pflichten bezüglich der Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem See sowie den Uferbereichen übertragen. Weiterhin hat die Gemeinde lt. Vertrag alle zusätzlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund der vereinbarten Folgenutzung notwendig sind, zu übernehmen.

Die DSG als 100 %ige Tochtergesellschaft der Gemeinde hat sich in den vergangenen Jahren zu einer wirtschaftlich stabilen Gesellschaft entwickelt und im Jahr 2020 die personellen und technischen Voraussetzungen für eine qualitäts- und bedarfsgerechte Bewirtschaftung der Flächen am Störmthaler See geschaffen.

Um bei der Bewirtschaftung des Störmthaler Sees Synergieeffekte zu nutzen und vorhandene Ressourcen effektiv einzusetzen, überträgt die Gemeinde Teile ihrer und der ihr übertragenen Aufgaben an die DSG.

Diese Aufgabenübertragung an die DSG ist Gegenstand dieses Vertrages, der zum 01.01.2021 in Kraft tritt.

§ 1 Vertragsflächen

Die gegenständlichen Vertragsflächen liegen im Bereich des Störmthaler Sees und befinden sich im Eigentum bzw. in der Verfügungsberechtigung der Gemeinde.

§ 2 Aufgaben der DSG

1. Die Gemeinde beauftragt die DSG mit folgenden Aufgaben im Bereich des Störmthaler Sees:
 - Reinigung der Straßen und Wege sowie der angrenzenden Uferflächen
 - Durchführung von Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen in Abstimmung mit dem Bauamt der Gemeinde
 - Unterhaltung und Erneuerung der Beschilderung
 - Unterhaltung der Möblierung (z.Bsp. Rastplätze, Bänke, Aussichtspunkte)
 - Betrieb und Verwaltung der Schrankenanlage an den Zuwegungen zum See
 - Bewirtschaftung und Reinigung der Trockentoiletten
 - Unterstützung bei der Durchsetzung der Festlegungen in der gemeindlichen Benutzungssatzung für das Erholungsgebiet Störmthaler See
2. Die DSG übernimmt in Abstimmung mit der Gemeinde die Betreuung der Pächter, Nutzer und sonstigen Akteure im Bereich des Störmthaler Sees.

§ 3 Entgelt

1. Für die in § 2 genannten Leistungen erhält die DSG von der Gemeinde ein jährliches Entgelt. Damit werden die bei der DSG entstehenden eigenen Aufwendungen sowie durch Drittbeauftragung anfallende Kosten für die Durchführung der oben bezeichneten Aufgaben vergütet. Die Vergütung enthält einen Gewinnaufschlag i.H.v. 10 % der kalkulierten Aufwendungen.
2. Das jährliche Entgelt wurde auf der Grundlage der beiliegenden Kalkulation (Anlage) ermittelt beträgt

34.914 EUR zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer

Für die Jahre 2021/22 erfolgt eine Reduzierung des Entgeltes aufgrund von Lohnkostenzuschüssen durch das Jobcenter. Die Zahlung des Betrages erfolgt jährlich jeweils zum 30.11. auf der Grundlage einer entsprechenden Rechnungslegung der DSG an die Gemeinde.

Die DSG stellt die jeweilige Aufstellung der Aufwendungen auf Verlangen der Gemeinde zur Verfügung.

3. Die Kalkulation des Entgeltes ist alle 5 Jahre zu überprüfen, erstmals zum 01.01.2026.

§ 3 Schlussbestimmung

1. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine angemessene Regelung als vereinbart, die Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen entspricht und dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt hatten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken in dieser Vereinbarung.
2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Der Vertrag tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Ort, Datum

Gemeinde Großpösna

Ort, Datum

Dorf- und Seenentwicklungsgesellschaft Großpösna mbH